

Samtgemeinde Herzlake

Der Samtgemeindebürgermeister



Fachbereich: Fachbereich Allgemeine Verwaltung, Schulen und Kultur

Herzlake, 19.11.2019

Verfasser: Ludwig Pleus

Vorlage Nr.: 2019/1458

Vorlage SGM Herzlake

Nachfolgender Beratungsgegenstand ist in folgenden Gremien der Samtgemeinde Herzlake zu behandeln:

Beratungsfolge	Termin	Status
Samtgemeindeausschuss	28.11.2019	nicht öffentlich
Samtgemeinderat	12.12.2019	öffentlich

Kurzbeschreibung TOP:

Übertragung der Satzungsrechte - Abwasser - auf den Trink- und Abwasserverband (TAV)
"Bourtanger Moor"

Sachverhalt:

Darstellung des Sachverhaltes:

Durch Artikel 12 des Steueränderungsgesetzes vom 02.11.2015 wurden die Regelungen zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechtes neu gefasst. Die Änderungen sind zum 01.01.2017 in Kraft getreten. Wie die Samtgemeinde Herzlake hat auch der TAV von der gesetzlichen Optionsmöglichkeit Gebrauch gemacht, die vor dem 01.01.2017 geltenden steuerrechtlichen Regelungen bis zum 31.12.2020 anwenden zu dürfen.

Wie der TAV nunmehr mitgeteilt hat, vertritt das Niedersächsische Finanzministerium nun die Auffassung, die Verwendung privatrechtlicher Verträge mit der Nutzung von Entgelten führe unweigerlich zur Umsatzsteuerpflicht.

Da der TAV die Abwasserbeseitigung auf der Grundlage privatrechtlicher Abwasserbeseitigungsverträge durchführt, würde damit ab dem 01.01.2021 die Umsatzsteuerpflicht greifen und unter Berücksichtigung der dann geltenden Vorsteuerabzugsberechtigung eine Preiserhöhung von ca. 13 % brutto nach sich ziehen. Um eine derartige finanzielle Belastung für den Endverbraucher zu vermeiden, möchte der TAV einen Wechsel in das Gebührenrecht vornehmen.

Voraussetzung für einen derartigen Wechsel ist, dass die Samtgemeinde Herzlake ihr gesamtes kommunales Satzungsrecht für den Bereich Abwasser entsprechend § 4 Absatz 1 Nds. AGWVG auf den TAV überträgt. Die für die Übertragung notwendige vertragliche Vereinbarung sieht eine unbestimmte Laufzeit vor. Im Falle der theoretischen Möglichkeit einer Kündigung durch die Samtgemeinde bzw. des Austritts aus dem TAV, sind seitens der Samtgemeinde haushaltswirksame Nachteile, die dem Verband bei der weiteren Aufgabenerfüllung entstehen, weil er wegen des Satzungsrechts Kalkulations- und/oder Organisationsentscheidungen getroffen hat, die geändert werden müssen, auszugleichen.

Finanziell Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Die Samtgemeinde Herlake überträgt dem Trink- und Abwasserverband „Bourtanger Moor“ ihr gesamtes kommunale Satzungsrecht bezüglich des Bereichs Abwasser nach § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (AGWVG).